

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Vom 09. Juni 2026

Auf Grund von Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Lichtenfels folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 30 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- c) den Werkausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- d) den Ausschuss für Stadtentwicklung, Tourismus und Wirtschaft, bestehend aus dem Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern,
- e) den Ältestenausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, der zweiten Bürgermeisterin, der dritten Bürgermeisterin und den Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
- f) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus drei ehrenamtlichen Mitgliedern des Stadtrats.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst a) bis e) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, eine seiner Stellvertretungen oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Stadtratsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(4) Der Ausschuss gemäß Absatz 1 Buchst. e) übt eine beratende Funktion aus.

(5) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung, Ortssprecher

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der stattgefundenen Stadtrats- oder Ausschusssitzungen monatlich eine vorauszahlbare Aufwandsentschädigung. Diese beträgt zum Stichtag 01.05.2026 196,92 €.

Des Weiteren erhalten sie für jede Sitzung des Stadtrats oder seiner Ausschüsse, an welcher sie als stimmberechtigtes Mitglied teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld. Dieses beträgt zum Stichtag 01.05.2026 98,46 €. Gleiches gilt für weitere Sitzungen der Stadt Lichtenfels, an denen sie im Auftrag des Stadtrats bzw. seiner Ausschüsse oder auf Veranlassung des ersten Bürgermeisters teilgenommen haben.

Die Entschädigung und das Sitzungsgeld werden der prozentualen Entwicklung der Bayerischen Beamtenbesoldung (ohne Berücksichtigung etwaiger Einmalzahlungen oder Sockelbeträge) angepasst.

(3) Stadtratsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € pro angefangene Stunde, begrenzt bis 17:00 Uhr, für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Stadtratsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 10,00 € pro angefangener Stunde, begrenzt bis 17:00 Uhr.

(4) Nachgewiesene Kosten für die notwendige Betreuung von im Haushalt ehrenamtlicher Stadtratsmitglieder lebenden

- a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,
- c) Angehörigen im Sinne von Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 SGB XI

werden bis zu einem Betrag des zum jeweiligen Betreuungszeitpunktes geltenden gesetzlichen Mindestlohns (§ 1 MiLoG) für jede volle Stunde Sitzungsdauer ersetzt. Für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder, denen eine Entschädigung nach Abs. 3 Satz 3 zusteht, gilt Satz 1 nur, soweit die erstattungsfähigen Betreuungskosten diese Entschädigung übersteigen.

(5) Die Ersatzleistungen nach Absatz 3 und 4 werden nur auf Antrag gewährt.

(6) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(7) Die gemäß Artikel 60a der Gemeindeordnung (GO) gewählten Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit

- a) monatlich eine vor auszahlbare Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 Prozent der nach Absatz 2 den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Aufwandsentschädigung,
- b) außerdem Sitzungsgeld für die Sitzungen, an denen Sie entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Lichtenfels mit Antrags- und Beratungsrecht teilgenommen haben, in Höhe des nach Abs. 2 den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Sitzungsgeldes.

Die Entschädigung und das Sitzungsgeld werden der prozentualen Entwicklung der Bayerischen Beamtenbesoldung (ohne Berücksichtigung etwaiger Einmalzahlungen oder Sockelbeträge) angepasst.

§ 4 Fraktionssitzungen, IT-Pauschale

(1) Die Fraktionen können jährlich bis zu 15 Sitzungen abhalten, für die den anwesenden Stadtratsmitgliedern das satzungsmäßige Sitzungsgeld gewährt wird. Ersatzleistungen nach § 3 Absätze 3 und 4 bleiben bei Fraktionssitzungen ohne Ansatz.

Wenn Teilnehmer an einer Ausschuss- bzw. Stadtratssitzung bereits ein Sitzungsgeld erhalten und am gleichen Tag auch eine Fraktionssitzung stattfindet, die in unmittelbarem Sachzusammenhang mit der Ausschuss- bzw. Stadtratssitzung steht, so schließt dies die Gewährung eines Sitzungsgeldes an die Teilnehmer der Fraktionssitzung aus. Gleiches gilt für Sitzungen des Ausschusses für Stadtentwicklung, Tourismus und Wirtschaft in Bezug auf Sitzungen der Lenkungsgruppe zur Stadtentwicklung.

(2) Jede Fraktion erhält im Monat eine Sachaufwandsentschädigung von 3,00 € pro Fraktionsmitglied. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 7,50 € pro Fraktionsmitglied.

(3) Stadtratsmitglieder, die am elektronischen Ratsinformationssystem teilnehmen, auf die Zustellung von Tagesordnungen und Beschlussvorlagen im zulässigen Umfang verzichten und die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abrufen, erhalten eine zusätzliche monatliche IT-Pauschale in Höhe von 20,00 €, beginnend ab dem ersten Monat der Realisierung.

(4) Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, Sachaufwandsentschädigungen sowie IT-Pauschale werden monatlich ausbezahlt.

§ 5 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

§ 6 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Mai 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16. Juni 2020 außer Kraft.

Lichtenfels, den 09.06.2026
Stadt Lichtenfels

Andreas Hügerich
Erster Bürgermeister